



KATH. BÜRO · KRUSENROTTER WEG 37 · 24113 KIEL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel 0431 / 64 03 - 501
Fax 0431 / 64 03 - 680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

18. September 2015

Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2013/2014 der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/2912)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2013/2014 der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/2912).

Dazu haben wir folgende Anmerkungen:

A.: I.3. Sonderregelung des § 9 AGG abschaffen

In dem Bericht wird die grundsätzliche Abschaffung von § 9 AGG gefordert.

Diese Forderung können wir aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehen und halten Sie zudem für nicht gerechtfertigt.

I. Mit dem AGG wurden mehrere europäische Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt¹, die bei der Auslegung weiterhin mit berücksichtigt werden müssen. In diesem Kontext betrachtet, kann das AGG gar nicht so einfach verändert werden, weil es auf einer europarechtlichen Grundlage basiert.

II. Ferner gibt es mittlerweile diverse und sehr aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die das Verhältnis von Staat und Kirche insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts eindeutig beurteilen. So lässt der Bericht hinsichtlich der aufgestellten Forderung die Bewertung des BVerfG im so genannten „Düsseldorfer Chefarztfall“² völlig außen vor. Das BVerfG stellt hier klar, dass die Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität es ihm auch verwehrt, „Glauben und Lehre einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten (...)“. Ferner: „Fragen der Lehre, der Religion und des

¹ RL 2000/43/EG
RL 2000/78/EG
RL 2002/73/EG
RL 2004/113/EG

² BVerfG, Beschluss vom 22.10.2014, Az.: 2 BvR 661/12



kirchlichen Selbstverständnisses gehen den Staat grundsätzlich nichts an (...)“. Zudem sei die Eigenständigkeit der kirchlichen Rechtsordnung zu respektieren.³

Bezüglich des auf Seite 12 des Berichts dargestellten Falls ist ferner darauf hinzuweisen, dass der jeweilige kirchliche Dienstgeber die Anforderungen an Bewerber auf eine Stelle grundsätzlich selber festlegen darf. Zudem ist auch die Bedeutung der Dienstgemeinschaft als tragendes Element des kirchlichen Arbeitsrechts vom BVerfG bestätigt worden.⁴

In diesem Kontext sei ferner auf die aktuelle Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ verwiesen.⁵

B.: III.2. Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten für das Land Schleswig-Holstein

Gemäß des Berichts wurde die Antidiskriminierungsstelle gebeten, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bei der Erstellung eines Aktionsplanes gegen Homophobie zu unterstützen. Aus unserer Sicht besteht hier die Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle auch darin, auf eine professionelle Umsetzung und Durchführung begleitet von einer interdisziplinären Expertise zu achten. Beides haben wir in der Vergangenheit vermisst.

Bei weiteren Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

³ s.o., Rz.: 88-89

⁴ s.o., Rz.: 105

⁵ Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Nr. 8 vom 16.7.2015, S. 98 ff.